

Unfallversicherung eines Fischereiberechtigten

Was die Unfallversicherung eines Fischereiberechtigten betrifft, so gilt (siehe BMS, E. v. 15.9.1977, Zl. 124.771/1-6/77) folgendes: „Führt der Besitzer eines Fischereivieres *keine* Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft im technischen Sinne, wie den Schutz, die Hege, den Fang von Fischen, Krustentieren oder Muscheln selbst oder auf seine Rechnung und Gefahr durch andere Personen (Gastfischer) durch, so ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Landarbeitsgesetzes und damit die Unfallsversicherungspflicht gem. § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG nicht gegeben“ Für den Fall des Gegenteils besteht (arg. ex contrario) diese Versicherungspflicht.

Dr. H. H.

Univ. Prof. Dr. Feix Ermacora, Wien

Umweltschutz der österreichischen Berglandschaft – ein europäisches Anliegen

Festvortrag: Jahreshauptversammlung 1978 der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz

Die Sorge um die gesunde Umwelt setzt den Ausgleich von Individualinteressen und Gemeinschaftsinteressen im Umweltschutz voraus. Der Umweltschutz ist zu einer Frage des Interessenausgleichs geworden.

Diese Probleme wurden zunächst von der Wissenschaft und der Staatenwelt erkannt. Sie haben seit 1968 für eine weltweite Mobilisierung gesorgt. Höhepunkt war die Umweltschutzkonferenz in Helsinki und die dort beschlossene Umweltschutzdeklaration „Nur eine Erde“ Die übrigen internationalen Organisationen zogen nach. Vor allem die EG und der Europarat. Sie leisten den Staaten wertvolle Hilfe für das Problemerkennen.

Österreich ist trotz einer sehr umfassenden wissenschaftlichen Befassung mit dem Gegenstand und eingehender Expertenarbeit noch immer nicht zu einem systematisch und umfassend organisierten Umweltschutz gekommen. Es gibt auch keine allgemein anerkannte Umweltschutzpolitik. Das beweisen konkrete Beispiele aus dem politischen Alltag. Österreich hat aber eine Reihe von Vorschriften auf dem Gebiete des Umweltschutzes für Wasser, Luft und gegen Lärm und für die gerechte menschliche Umgebung den Natur- und Landschaftsschutz. Es fehlt jedoch an einer alle die mit dem Umweltschutz verbundenen schwierigen Probleme abdeckenden Konzeption. Ein ganz besonderes Problem bildet der Umweltschutz der Berglandschaft. Es geht dabei nicht nur um das besiedelte Gebiet, das unter dem Ausdruck „ländlicher Raum“ bekannt ist, sondern vor allem um das unbesiedelte Gebiet. Dazu gehört das Gebirge. War man vor wenigen Jahren noch um die Wegfreiheit im Bergland bemüht, so geht es heute um den Ausgleich von Reservat und das noch vertretbare Ausmaß der technischen Erschließung der Alpenlandschaft durch Straßen, Unterkünfte, technische Aufstieghilfen und um die technischen Mittel der Bewirtschaftung der Berglandschaft.

Wie komplex die anfallenden Probleme sind zeigt einerseits die Realisierung des Nationalparks „Hohe Tauern“, andererseits das Kapitel der technisch erschlossenen Gebiete

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Unfallversicherung eines Fischereiberechtigten 19](#)